



## Termine Juli 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.07.2016	14.07.2016	08.07.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.07.2016	14.07.2016	08.07.2016
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.07.2016	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 € im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Durch diese Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen (z. B. auch Parkgebühren für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit). Diese Abgeltungswirkung gilt laut Bundesfinanzhof ebenfalls für außergewöhnliche Kosten, wie z. B. Reparaturkosten infolge einer Falschbetankung des Fahrzeugs.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz schließt sich dieser Rechtsprechung an und entschied: Zu den durch die Entfernungspauschale abgegoltenen Unfallkosten zählen nicht nur Reparaturkosten eines Fahrzeugs, sondern auch Behandlungs- und Krankheitskosten, die durch einen Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (mit-)verursacht wurden.

Allerdings lässt die Finanzverwaltung Unfallkosten, die auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, weiterhin neben der Entfernungspauschale zum Werbungskostenabzug zu. Betroffene sollten sich auf die Auffassung der Finanzverwaltung berufen.

**Hinweis:** Der Ansatz der Behandlungs- und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist möglich, wenn die Kosten nicht als Werbungskosten anerkannt wurden.





## **Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten**

Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Umfang der Fahrten. Werden die Objekte nur gelegentlich aufgesucht, können die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 € je **gefährnem** Kilometer geltend gemacht werden.

Wenn die Objekte allerdings sehr häufig und mit einer gewissen Nachhaltigkeit angefahren werden, wird aus den aufgesuchten Objekten der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. In derartigen Fällen sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je **Entfernungskilometer** berücksichtigungsfähig.

## **Krankheitskosten abziehbar**

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für seine Gesundheit können sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich betreffen.

Ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nur dann möglich, wenn die Kosten klar und eindeutig durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Abziehbar sind z. B. Aufwendungen im Zusammenhang mit sogenannten typischen Berufskrankheiten nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall der Zusammenhang zwischen Beruf und der Entstehung der Krankheit offensichtlich ist.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## **Altersentlastungsbetrag diskriminiert Jüngere nicht**

Der Altersentlastungsbetrag ist eine Einkommensteuervergünstigung für Steuerzahler, die vor Beginn des zu veranlagenden Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben. Er beträgt einkommensabhängig für 2016 höchstens 1.064 €. Trotz des eindeutigen Gesetzeswortlauts beantragte ein jüngerer Arzt den Altersentlastungsbetrag, weil er sich diskriminiert fühlte. Er verwies auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), wonach eine Diskriminierung wegen des Alters unzulässig ist.

Das Finanzgericht Münster lehnte eine entsprechende Klage ab, weil die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht in den Anwendungsbereich des AGG fallen. Das Gericht erkannte auch keine Verstöße gegen europarechtliche Regelungen oder den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Es rechtfertigte die Vergünstigung der Einkünfte im Alter vielmehr damit, dass der Aufbau einer Altersabsicherung in den vergangenen Jahrzehnten steuerlich nur sehr eingeschränkt begünstigt worden war und den Älteren damit heute ein gewisser Ausgleich zugutekommen würde.

## **Nießbrauchsrecht-Ablösung, Änderung des BMF-Schreibens**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte entschieden, dass Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer gleitenden Übergabe von Privatvermögen weiter als Rente oder dauernde Last abgezogen werden können. Das gilt für vor dem 1. Januar 2008 vereinbarte Vermögensübertragungen, wenn das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines zu eigenen Zwecken vom Vermögensübernehmer genutzten Grundstücks zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr sein Schreiben aus 2010 an die Rechtsprechung des BFH angepasst.

## **Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes**

Wenn ein Grundstück mit Gebäude bereits **mit Abbruchabsicht** erworben wurde, können die Abbruchkosten und der Restbuchwert des alten Gebäudes nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte dies. Im Urteilsfall erwarb ein Steuerpflichtiger ein technisch/wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude. Schon vor dem Erwerb hatte er die Absicht, das Gebäude abzurechen und an dieser Stelle ein neues Gebäude zu errichten. Das Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass zwischen dem Abbruch des erworbenen Gebäudes und der Herstellung des neuen Gebäudes ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies rechtfertigt es, die mit dem Abbruch verbundenen Aufwendungen als Herstellungskosten (nur jährliche Absetzung für Abnutzung) des neuen Gebäudes zu behandeln. Die Abbruchkosten dürfen deshalb nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Auch eine Absetzung für die außergewöhnliche Abnutzung des Restbuchwerts des abgebrochenen Gebäudes ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Wenn ein Grundstück mit Gebäude **ohne Abbruchabsicht** erworben, dann aber doch abgerissen wurde, sind die Abbruchkosten und der Restbuchwert i. d. R. abziehbar.





## ***Unzulässigkeit der Bildung von Rückstellungen für Kosten eines in der Zukunft anstehenden Prozesses***

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können keine Rückstellungen für Kosten eines erst nach dem Abschlussstichtag zu erwartenden Prozesses gebildet werden. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die spätere Klageerhebung nur noch eine selbstverständliche und rein formale Handlung ist.

## ***Grundstücksübertragung zwischen Geschwistern kann Grunderwerbsteuerbefreit sein***

Grundstücksübertragungen zwischen Geschwistern unterliegen grundsätzlich der Grunderwerbsteuer, während Übertragungen zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Eltern und Kinder) von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die Befreiung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch in den Fällen, in denen ein Elternteil (oder beide) ein Grundstück auf ein Kind mit der Auflage überträgt, einen Anteil an dem Grundstück auf Geschwister zu übertragen. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Vater ein Grundstück auf die Töchter mit der Verpflichtung übertragen, für den Fall der Geburt weiterer Kinder entsprechende Anteile auf diese zu übertragen. Im Gegensatz zum Finanzamt bejahte der Bundesfinanzhof die Grunderwerbsteuerbefreiung.

## ***Kein Vertrauensschutz bei Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Baurägerfällen***

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster darf die Finanzverwaltung in den sog. Baurägerfällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem bauleistenden Unternehmer anfordern. Dem stehen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Die Nachforderung ist auch verfassungsgemäß und unionsrechtskonform. Tritt der Unternehmer seinen zivilrechtlichen Umsatzsteuernachforderungsanspruch gegen den Bauräger an das Finanzamt ab, ist dieses verpflichtet, die Abtretung anzunehmen mit der Folge, dass die Nachforderung als gezahlt gilt.

In den Baurägerfällen führte ein Unternehmer Bauleistungen an Bauräger aus, die die errichteten Gebäude umsatzsteuerfrei veräußerten. Bei Bauleistungen vor dem 15. Februar 2014 gingen sowohl die Finanzverwaltung als auch die Beteiligten davon aus, dass der Bauräger Schuldner der Umsatzsteuer wurde, wenn er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Dies war der Fall, wenn mindestens 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes als Bauleistungen ausgeführt wurden. Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) diese Auffassung verworfen hat, fordern Bauräger die von ihnen an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurück. Anschließend fordert das Finanzamt nachträglich die Umsatzsteuer von leistenden Unternehmern nach. Diese Handhabung hat das FG Münster für rechtmäßig erklärt. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet. Er hält die Nachforderung jedenfalls für ernstlich zweifelhaft.

Gleichzeitig hat das Finanzgericht das Finanzamt aber verpflichtet, eine Abtretung des Umsatzsteuernachforderungsanspruchs zur Erfüllung der Nachforderung anzunehmen, sodass für den bauleistenden Unternehmer im Ergebnis kein Schaden entsteht.

Entsprechend der genannten BFH-Rechtsprechung galt bis zum 1. Oktober 2014, dass der Bauräger als Leistungsempfänger dann Schuldner der Umsatzsteuer ist, wenn er die empfangene Leistung selbst unmittelbar für eine Bauleistung verwendet. Bauräger, die ausschließlich steuerfreie Grundstückslieferungen erbringen, waren daher nicht Schuldner der Umsatzsteuer.

Für Bauleistungen ab dem 1. Oktober 2014 spielen die vorgenannten Fragen keine Rolle mehr, da der Gesetzgeber durch Neufassung der umsatzsteuerlichen Regelungen zu den Anwendungsgrundsätzen vor der Rechtsprechung des BFH zurückkehrt.

## ***Bundesfinanzhof: Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Baurägerfällen weiterhin ernstlich zweifelhaft***

Hat ein Unternehmer Bauleistungen an Bauräger vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt, bleibt weiterhin ernstlich zweifelhaft, ob das Finanzamt die Umsatzsteuer noch vom bauleistenden Unternehmer nachfordern kann. Für vor diesem Datum ausgeführte Bauleistungen war die Verwaltung davon ausgegangen, dass Steuerschuldner der Empfänger der Bauleistungen war, auch wenn dieser die Bauleistung nicht wiederum zur Ausführung einer Bauleistung verwendete (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Nachdem der Bundesfinanzhof diese Auffassung verworfen hat, fordern Bauräger die von ihnen an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurück. Das Finanzamt fordert in diesen Fällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem Unternehmer an, der die Bauleistung erbracht hat. Diese Nachforderung ist ernstlich zweifelhaft. Über ihre Rechtmäßigkeit wird der Bundesfinanzhof demnächst entscheiden müssen. Auf Antrag sind Nachforderungsbescheide von der Vollziehung auszusetzen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)





DR. MOSER &  
COLLEGEN

### **Veräußerung einer Milchquote ist umsatzsteuerpflichtig**

Die Veräußerung einer Milchquote an den Mitgesellschafter im Zuge der Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist umsatzsteuerpflichtig.

Ein Bauer gründete mit einem anderen Landwirt eine GbR, die - neben anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten - im Schwerpunkt Milchvieh hielt. Beide Gesellschafter überließen der GbR ihre Milchquoten. Daneben führte der Bauer sein Einzelunternehmen fort. Die GbR versteuerte nach Durchschnittssätzen. Nach Auflösung der GbR verkaufte der Bauer an seinen ehemaligen Mitgesellschafter seine Milchquote. Das Finanzamt behandelte diesen Verkauf als umsatzsteuerpflichtig und unterwarf den Erlös der Regelbesteuerung, derzeit 19 %. Der Bauer meinte, die Milchquote habe niemals zu seinem unternehmerischen Vermögen gehört.

Das Finanzgericht Münster war auf der Seite des Finanzamts. Die Milchquote ist die öffentlich-rechtliche Befugnis, in Höhe der zugeteilten Quote Milch abgabefrei bei einem Milchverarbeiter anzuliefern. Wer diese Befugnis verkauft, erbringt eine sonstige Leistung. Die Milchquote gehört zum Unternehmen, weil sie unmittelbar mit Produktion und Verkauf von Milch verknüpft ist und daher unmittelbar mit der unternehmerischen Tätigkeit des Bauern zusammenhängt. Der Bauer hatte die Milchquote bei Gründung der GbR auch nicht ins Privatvermögen überführt. Denn er hatte sie der GbR gegen Beteiligung am Gewinn und Verlust überlassen. Die Überlassung war zwar unentgeltlich und führte nicht zu steuerbaren Umsätzen. Sie setzte aber die unternehmerische Leistung des Bauern fort. Außerdem führte der Bauer neben der GbR seine einzelunternehmerische Tätigkeit fort.

Weil die Veräußerung der Milchquote weder eine Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse noch eine landwirtschaftliche Dienstleistung ist, musste der Verkauf auch mit dem Regelsteuersatz versteuert werden und nicht nach Durchschnittssätzen.

